

So besteht also kein Zweifel an der Richtigkeit der Angabe, daß es sich bei den Königshöfen der Brevium Exempla um das *ministerium* eines *maior* handelt. Viel schwieriger ist die Frage nach der Lokalisierung der nicht namentlich genannten Königshöfe zu beantworten.

Bestechend ist die Hypothese von Grierson³⁵⁾. Neben Annappes befanden sich in den sechziger und siebziger Jahren des 9. Jahrhunderts in der weiteren Umgebung auch die *curtes* oder *fisci* Cysoing und Somain-en-Ostrevant ebenso wie der *vicus* Vitry-en-Artois, auch als *villa publica* Beurkundungsort, im Besitz Eberhards von Friaul und seiner Kinder. Die meisten Forscher sind daher auch Grierson gefolgt³⁶⁾, obwohl die verhältnismäßig großen Entfernungen von vornherein Bedenken erwecken. Das gesamte *ministerium* von Annappes wäre also mit Ausnahme von Treola auf das Ehepaar Eberhard und Gisela übergegangen. Schwierigkeiten sah indessen schon Verhein im Verhältnis zum *fiscus* Tournai, der sich mit dem zugehörigen Marquain dem *fiscus* Annappes und dem zugehörigen Gruson bis auf wenige Kilometer näherte. Dabei wird nicht nur 817 nicht verlehntes königliches Eigengut (*de proprio fisco*) neben verlehntem in Tournai genannt; noch unter König Karlmann († 884) gab es dort ein *caput fisci*, zu dem die *villa* Marquain (*Markeduno*) gehörte³⁷⁾. Es bedarf also weiterer Erwägungen und Untersuchungen, ob Griersons Ansicht in allen Punkten zu Recht besteht, oder ob sie einer Korrektur bedarf.

Zunächst muß auffallen, daß sich zwischen die *fisci* Somain und Annappes weiteres karolingisches Königsgut in Beuvry-en-Pévele schiebt. Ebenso stört die von Ronchin-en-Mélantois abhängige *villa* Templeuve, ganz einerlei, ob es sich dabei um das östlich von Annappes gelegene Templeuve-en-Dossemer oder um Templeuve-en-Pévele, südwestlich von Cysoing handelt³⁸⁾. Auch hierbei handelt es sich offenbar noch zur Zeit Karls des Kahlen (877) um nicht verlehntes Königsgut.

Fest steht sodann, daß Annappes mit Gruson in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts aus der königlichen Grundherrschaft in den Familienbesitz der Unruochinger übergang. Auch in Tournai finden wir 817 königliches Fiskalland, das an den Grafen Hruoccolf, der sehr wahrscheinlich ebenfalls ein Unruochinger war, verlehnt war³⁹⁾. Man kann also auch in dieser Sicht nicht

hamensis 3 (1936 Neudr. 1963) Nr. 3671 ff. Ewig, *Descriptio Franciae* S. 168 ff.

³⁵⁾ Grierson, *Identity* S. 442.

³⁶⁾ Z. B. Verhein S. 337 ff., F. L. Ganshof, *Observations sur la localisation du Capitulaire de Villis*, *Moyen Age* 55 (1949) 204. Verhein S. 359 versucht, das *ministerium* des *judex* des Capitulaire de Villis mit dem des *maior* der Brevium Exempla gleichzusetzen, was aber nicht mit dem Wortlaut beider Quellen in Einklang steht.

³⁷⁾ Verhein S. 369. Zum *fiscus* Tournai vgl. außer der dort zitierten Arbeit von H. Pirenne, *Le fisc royal de Tournai*, in: *Mélanges F. Lot* (1925) S. 641—648 vor allem P. Rolland, *Topographie tounaisienne gallo-romaine et franque*, *Annales de l'Académie royale d'Archéologie de Belgique*. 75 (1929) 93 ff. Zum Begriff *mansionilis* vgl. unten zu Anm. 75 ff. Duvivier, *Actes et documents* 1, 4 ff. — Ph. Lauer, *Recueil des Actes de Charles III le Simple, roi de France* 1 (1940) 3 Nr. 2.

³⁸⁾ J. Dhondt, *Het Ontstaan van het vorstendom Vlaanderen*, *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 20 (1941) S. 550 ff.

³⁹⁾ Vgl. zu Anm. 17.